

gemeldeten arbeitslosen Mädchen und 86 Prozent der Burschen waren 1984/85 anspruchsberechtigt.

Für heuer kann ein weiteres Steigen der „Anspruchslosen“ vorausgesagt werden. Die Arbeitsmarktverwaltung formuliert dazu diplomatisch: „Die Abnahme des Bezieheranteils drückt ein soziales Problem der Unterversorgung von Arbeitslosen aus.“ Zu deutsch: Wenn die Jugendlichen nicht von ihren Familien erhalten werden, stehen sie ohne Geld auf der Straße. Und selbst wenn sie eine „Stützn“ beziehen, ist diese durch die Berechnung nach dem letzten Bruttolohn (40 Prozent) lächerlich gering. Mit der Hälfte einer Lehrlingsentschädigung kann man nicht leben. Eine Mindestabsicherung der Jugendlichen ist in Österreich unbekannt.

Trotz größerer Probleme mit der Arbeitslosigkeit haben andere Länder andere Lösungen gefunden. Zum Beispiel die Niederlande. Auch bei der Altersgruppe bis 23 Jahre ist eine Sockelsicherung vorgesehen. Den Jugendlichen ohne Job steht ein Existenzminimum von umgerechnet 6000 Schilling zu.

„Die derzeit laufenden Ausbildungs- und Förderungsprogramme schwächen das harte österreichische Versicherungsprinzip ein wenig ab. Die Arbeit, die in den Kursen geleistet wird, berechtigt – bei entsprechender Dauer – zum Bezug eines Arbeitslosengeldes“, meint der Politologe Emmerich Talos von der Universität Wien, spezialisiert auf Sozialpolitik. „Auf Dauer betrachtet, wird das aber zu wenig sein. Bei der weiter steigenden Arbeitslosigkeit kann nicht alles über Kurse abgefangen werden. Das Versicherungssystem muß als Ganzes in Frage gestellt werden.“

International laufen daher die Diskussionen auch längst in eine andere Richtung. Die Vision einer Zweidrittelgesellschaft, in der ein Drittel vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen bleibt, ist in manchen Ländern zum Greifen nah.

„Die Auflösung der 40-Stunden-Lohnarbeit ist bereits in vollem Gang. Die Lasten dieser Umstrukturierung werden allerdings ungleich verteilt. Sie gehen voll auf Kosten der Schwachen. Der Jugendlichen und Frauen“, analysiert Adalbert Evers vom Europäischen Zentrum für soziale Wohlfahrt. „Wenn die Risiken im Wandel der Arbeitswelt so einseitig umgewälzt werden, helfen die besten Initiativen, Selbsthilfeprojekte und Förderungen nichts.“

Sozialexperte Evers sieht die Mauern des Arbeitsmarktes immer dichter geschlossen. Was bleibt, sind ungesicherte und niedrig entlohnte Arbeiten: „Wenn hier keine Brücken zum traditionellen, gesicherten Beschäftigungssystem gebaut werden, sind alle Maßnahmen sinnlos. Immer mehr Jugendliche werden – auf lange Sicht gesehen – an diesen Mauern scheitern.“ ■■

Im nächsten Heft lesen Sie: Mit der Sozialhilfe in die Armut.

Verhindert der Staatsvertrag die Reprivatisierung von verstaatlichten Betrieben?

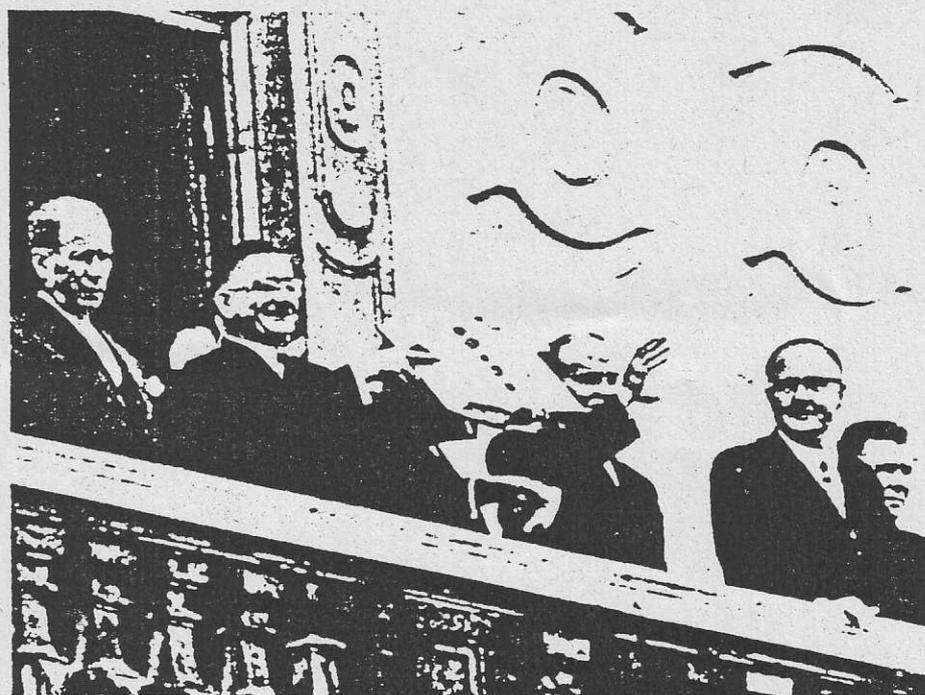
ÖSTERREICH IST FREI – FAST

Von Wolfgang KIECHL¹⁾

Österreichs Entstaatlichungs-Politiker agieren seit einiger Zeit auf ungewohntem Terrain: auf dem diplomatischen Parkett.

Seit es ernst wird mit der Absicht, Staatsunternehmen zumindest teilweise zu privatisieren, werden Rudolf Streicher und Co. von einem juristischen Problem geplagt – möglicherweise verhindert nämlich ein Passus des Staatsvertrags die Teilprivatisierung von ÖIAG-Betrieben. Diskret wird mittlerweile mit den USA und der

Ansprüche“) zu finden. Hier heißt es unter Artikel 22, Paragraph 13: „Österreich verpflichtet sich, mit Ausnahme der erzieherischen, kulturellen, caritativen und religiösen Zwecken dienenden Vermögensschaften keine der ihm als ehemalige deutsche Vermögenswerte übertragenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen in das Eigentum deutscher juristischer Personen oder – sofern der Wert der Vermögensschaften, Rechte oder Interessen 260.000 Schilling übersteigt – in das Eigen-



Staatsvertrag 1955: Deutsche dürften keine ÖMV-Aktien kaufen

Sowjetunion verhandelt, wie man das Problem mit einem „Gentlemen's Agreement“ aus der Welt schaffen könnte, ohne den Staatsvertrag revidieren zu müssen.

In keinem modernen Großkommentar ist der großteils überholte und heute als bedeutungslos erachtete Teil IV des Staatsvertrags („Aus dem Krieg herrührende

¹⁾ Wolfgang Kiechl ist Doktorand an der Universität Innsbruck.

tum deutscher physischer Personen zu übertragen.“

Weiters müssen bestimmte taxativ aufgezählte Konzessionen auf Ölschurfgelände im östlichen Österreich im Eigentum österreichischer Personen bleiben.

Ein Großteil der durch das 1. Verstaatlichungsgesetz „nationalisierten“ (!) 70 Unternehmen war sogenanntes deutsches Eigentum. Es war eines der Hauptmotive der Verstaatlichung 1946, das verstaatlichte und dadurch nationalisierte deutsche Eigentum dem Zugriff der Besatzer zu entziehen und das berühmte „Potsdamer Abkommen“ zu unterwandern.

Den Privatisierern stellen sich also fol-

gende Fragen: Bei welchen verstaatlichten Unternehmen ist bei einer eventuellen Reprivatisierung ein Verkauf von Gesellschaftsanteilen in die BRD verboten, wo ja ein besonders großes Interessentenpotential vorhanden ist? Was ist, wenn 51 Prozent in „nichtdeutscher“ Hand bleiben? Wie ist diese Norm in Hinblick auf jene Unternehmen ausulegen, bei denen neben „deutschem“ Kapital auch anderes, insbesondere österreichisches Kapital beteiligt war? Könnte durch diese Rechtsvorschrift der Sinn einer Reprivatisierung überhaupt in Frage gestellt werden?

Die „Worte des Artikel 22 in ihrem Zusammenhang“ lassen nicht viel Interpretationsspielraum. Da wird, praxisbezogen gesprochen, der Preis dafür ausgehandelt, daß die Alliierten, vor allem die

„Interesse“ als Auffangtatbestand für alles, was noch übrigbleibt. Ist es im Vertrag mit der EG noch gelungen, durch eine gewiehte Konstruktion Bestimmungen des Staatsvertrages zu umgehen, wird man sich hier, angesichts des Wortlautes, kaum mehr etwas einfallen lassen können. Für Auslegungsstreitigkeiten sind gemäß Staatsvertrag die vier Missionschefs der Besatzungsmächte zuständig. Kommt es zu keiner einstimmigen Entscheidung, ist eine Art Schiedskommission zuständig, deren Vorsitzender im Streitfall vom Generalsekretär der Vereinten Nationen bestimmt wird.

Welche Unternehmen sind davon betroffen? Betrachtet man die zahlreichen Fusionen seit 1955, entstehen hier Probleme von kaum überbietbarer Komplexität.

**Verstaatlichten-
minister Rudolf
Streicher:
Probleme
mit Teil-
reprivatisierung**



Foto: Michael Heilmann/Seiber

Sowjetunion, auf das deutsche Eigentum in Österreich verzichten. Zuerst werden die Sonderleistungen an die Sowjetunion festgelegt, dann kommt es zur allgemeinen Verzichtserklärung auf ebenjenes deutsche Eigentum unter der Bedingung der ordentlichen Leistungserbringung, und zum Schluß kommt es zu der Verpflichtungserklärung des Paragraph 13. Eine logische Gliederung: Bedingung – Leistung – Auflage. (Bei Nichterfüllung wirkt eine Auflage wie eine auflösende Bedingung!) Die Worte sind möglichst weit gefaßt und lassen keinen Zweifel daran, daß auch eine Veräußerung von Minderheitsanteilen in die BRD verboten ist, denn jeder Gesellschaftsanteil ist zweifellos!

Man könnte sogar so weit gehen, zu behaupten, daß auch bei jenen Unternehmen, an denen 1946 deutsches Kapital in irgendeiner Form beteiligt war (und sei es auch nur mit einer Aktie) unter Artikel 22 fallen, und zwar nicht nur mit dem Äquivalent zu dem Minderheitsanteil von 1946, sondern mit dem ganzen Unternehmen: Denn auch aus Minderheitsanteilen erwachsen (aktienrechtliche) Rechte, die auch auf den ehemaligen „deutschen“ Anteil wirken. Schließlich bleibt dann noch

Die einzelnen ÖIAG-Betriebe sind mal mehr, mal weniger deutscher Abstammung. Entsprechend unterschiedlich werden sie zu bewerten sein.

Bei der VOEST-Alpine (1941 bis 1945 Reichswerke Hermann Göring) etwa werden diese Probleme wahrscheinlich gar nicht erst evident, denn hier wird sich so und so niemand einkaufen wollen. Zu den „Reichswerken“ gehörte auch die SGP; die Chemie Linz AG zu den IG Farben Reichswerken. Aktueller wird es bei der ÖMV: Nach 1938 war der österreichische Erdölsektor zu 63 Prozent im Besitz deutschen Kapitals. CA und Länderbank standen mehrheitlich im Eigentum der Deutschen Bank, der Bayr. Hypotheken und Wechselbank und verschiedener deutscher Industrieunternehmen. Keine Probleme gibt es zum Beispiel bei der rein österreichischen Wolfsegg-Traunthaler-Kohlenwerke AG (WTK).

Österreich war in der Vergangenheit immer penibel darauf bedacht, den Staatsvertrag übergenu zu erfüllen. Soll das auch weiterhin so bleiben, wird wohl noch eine Portion diplomatisches Gespür nötig sein. ■■

**überall, wo es Zeitschriften g...
Um S 50,-**

**Von der Branche
mit Spannung
erwartet,
von den Winter-
sportlern mit
Interesse gelesen:
Der **profil** Skitest
jetzt neu im**

trend **EXTRA** **profil**



profil

Nr. 51 / 15. Dezember 1986 **31**